

Reglement für die Herausgabe des Mitteilungsblattes „äxgüsi“

vom 1. Januar 2017 | Rechtssammlung-Nr. 131

Inhalt

1. Trägerschaft	3
2. Zweck	3
3. Inhalt	3
4. Inhaltliche Beschränkung	3
5. Lieferung der Beiträge und Inserate	4
6. Redaktionelle Organisation	4
7. Finanzierung	4
8. Inkrafttreten / Gültigkeit	5

1. Trägerschaft

Die Gemeinde Russikon gibt unter dem Titel 'äxgüsi' zehn Mal pro Jahr ein Mitteilungsblatt heraus.

2. Zweck

'äxgüsi' dient als Mitteilungsblatt in Gemeindeangelegenheiten. 'äxgüsi' ist kein amtliches Publikationsorgan.

3. Inhalt

Beiträge

Im 'äxgüsi' können folgende Beiträge veröffentlicht werden:

- Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien und anderen nicht gewinnorientierten örtlichen Institutionen oder Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Russikon
- Nachgeführter Veranstaltungskalender
- Weitere Beiträge (kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw.). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung nicht angeforderter Beiträge besteht nicht.
- Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes, von Vereinen, Parteien und weiteren Institutionen sowie von Privatpersonen

Seitenzahlen

Das 'äxgüsi' soll den Umfang von 28 Seiten pro Ausgabe nicht übersteigen. Ausnahmen liegen in der Kompetenz der Redaktion.

Haftung

Die Inserenten sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Sie erklären, die einschlägigen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür gegenüber der Redaktionskommission des 'äxgüsi' verantwortlich zu sein.

Bei Gegendarstellungsbegehren (gemäss Art. 28 ff ZGB) gegenüber Inseraten und Beiträgen informiert die Redaktionskommission des 'äxgüsi' die/den Betroffenen über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihr/ihm das Eintreten auf das Begehren oder seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

Falls die Gemeinde Russikon im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsbegehren gerichtlich belangt wird, ist der Inserent/die Inserentin nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.

Der Inserent/die Inserentin verpflichtet sich, sämtliche durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechtes anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

4. Inhaltliche Beschränkung

Vereine, Parteien und Institutionen

Ortsansässige Vereine, Parteien und andere nicht gewinnorientierte Institutionen oder Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Russikon können maximal 10 x pro Jahr im Umfang von höchstens einer A4-Seite redaktionelle Berichte über Anlässe, Aktivitäten und Ankündigungen veröffentlichen.

Weitere Beiträge

Für Beiträge kommerzieller Natur, die nicht angefordert wurden, wie kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw. besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Gründe für die Ablehnung von Beiträgen und Inseraten

Beiträge und Inserate mit zweifelhaften, offensichtlich unsachlichen oder den Persönlichkeitsschutz verletzenden Inhalten werden von der Redaktionskommission abgelehnt. Ihr Entscheid ist endgültig.

Überschreiten der maximalen Seitenzahl (gemäss Ziffer 3)

Die Redaktionskommission kann Beiträge u.a. auch zurückweisen oder kürzen, wenn die maximal zulässige Seitenzahl überschritten wird.

Priorität für eine Veröffentlichung haben, in folgender Reihenfolge:

- Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- Nachgeführter Veranstaltungskalender
- Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien und anderen nicht gewinnorientierten örtlichen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Russikon
- Weitere Beiträge, die nicht angefordert wurden

5. Lieferung der Beiträge und Inserate

Beiträge

Die zu veröffentlichenden Beiträge sind der Redaktion in elektronischer Form zu übermitteln. Texte und Fotos sind mit separaten Formaten zu liefern.

Inserate

Inserat-Vorlagen sind direkt an die vom Gemeinderat beauftragte Stelle druckfertig und wenn möglich in elektronischer Form zu liefern (digital: PDF 300 dpi mit eingebetteten Schriften oder EPS mit Schriften in Kurven gewandelt, Papier: Print). Kosten für die Gestaltung und die Bearbeitung von Inserat-Vorlagen werden den Inserentinnen und Inserenten von der beauftragten Stelle separat und zusätzlich zu den Insertion-Kosten in Rechnung gestellt.

Redaktionsschluss

Für redaktionelle Beiträge gilt der ordentliche Redaktionsschluss. Die Redaktionsschluss-Termine werden im Impressum in jeder Ausgabe publiziert.

6. Redaktionelle Organisation

Redaktion/Layout

Die Redaktion sammelt die eingehenden Beiträge und stellt diese nach Redaktionsschluss zusammen und leitet sie nach Weisung der Redaktionskommission an die vom Gemeinderat beauftragte Stelle für das Layout und den Druck weiter. Die Redaktion ist zuständig für die Administration und den Versand. Sie behält sich Umformatierungen und Anpassungen der Beiträge/kostenlosen Inserate vor.

Redaktionskommission

Der Redaktionskommission gehören von Amtes wegen ein delegierter Gemeinderat (Vorsitz) und zwei zusätzlich vom Gemeinderat bestimmte Mitglieder an. Bei Bedarf kann die Redaktionskommission durch beratende Drittpersonen ergänzt werden.

Die Redaktionskommission legt in Anwendung dieses Reglements den Inhalt der einzelnen Ausgaben fest.

Die Redaktionskommission ist für die Herausgabe des Mitteilungsblattes 'äxgüsi' verantwortlich.

7. Finanzierung

Übrige Gemeinden

Den übrigen Gemeinden (evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden) wird pro veröffentlichte ganze oder teilweise beanspruchte Seite (redaktionelle Berichte und Inserate) ein Kostenanteil von CHF 250.00 in Rechnung gestellt. Mehrkosten für die besonders aufwändige Bearbeitung von Beiträgen können zusätzlich verrechnet werden.

Vereine und Institutionen

Vereine und andere nicht gewinnorientierte Institutionen können Beiträge im Sinne von Ziff. 4. dieses Reglements kostenlos veröffentlichen. Mehrkosten für die besonders aufwändige Bearbeitung können in Rechnung gestellt werden.

Für redaktionelle Beiträge, welche den Umfang gemäss Ziff. 4 überschreiten, kann pro veröffentlichte ganze oder teilweise beanspruchte Seite ein Kostenanteil von CHF 250.00 in Rechnung gestellt werden. Auf selbstgestaltete Inserate wird ein Rabatt von 50 % gewährt.

Parteien

Parteien können Beiträge im Sinne von Ziff. 4 dieses Reglements kostenlos veröffentlichen. Wahlpropaganda ist gemäss Inseratetarif kostenpflichtig.

Inserate

Für Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes sowie von Parteien gelten folgende Tarife:

1/16 Seite (43 x 65 mm)	CHF	80.00
1/8 Seite (91 x 65 mm)	CHF	100.00
¼ Seite quer (187 x 65 mm)	CHF	170.00
¼ Seite hoch (91 x 135 mm)	CHF	170.00
½ Seite quer (187 x 135 mm)	CHF	300.00
½ Seite hoch (91 x 275 mm)	CHF	300.00
1/1 Seite (187 x 275 mm)	CHF	520.00

Wiederholungsrabatt:

Belegung in 10 Ausgaben in Folge 20 %

Kosten für Abonnenten

Externen Abonnenten wird ein jährlicher Unkostenbeitrag von CHF 25.00 verrechnet.

Übriges

Über die allfällige Verrechnung von Beiträgen und Beilagen, die in diesem Reglement nicht geregelt ist, befindet die Redaktionskommission.

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

GEMEINDERAT RUSSIKON

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Kurt Gubler
Gemeindeschreiber